Satzung
der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

vom 23.09.1992 in der Fassung der Beschlüsse

vom 19.05.1999 (SchlHAnz. Teil A 1999 S. 248)
vom 24.05.2000 (SchlHAnz. Teil A 2000 S. 144)
vom 28.05.2003 (SchlHAnz. Teil A 2003 S. 176)
vom 25.05.2005 (SchlHAnz. Teil A 2005 S. 239)
vom 23.05.2012 (SchlHAnz. Teil A 2012 S. 359)
vom 14.06.2017 (SchlHAnz. Teil A 2017 S. 399)
vom 05.06.2019 (SchlHAnz. Teil A 2019 S. 327)
vom 10.06.2020 (SchlHAnz. Teil A 2020 S. 324)
vom 15.06.2022 (SchlHAnz. Teil A 2022 S. 324)
vom 07.06.2023 (SchlHAnz. Teil A 2023 S. 319)
vom 12.06.2024 (SchlHAnz. Teil A 2024 S. 371)
vom 11.06.2025 (SchlHAnz. Teil A 2025 S. 355)

I. Allgemeines

§ 1
-Geschäftsjahr-

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. (Kalenderjahr).

§ 2
-Bekanntmachungen / Allgemeine Korrespondenz-

Bekanntmachungen sind nach dem Ermessen der Präsidentin/des Präsidenten über die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) oder durch Veröffentlichung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vorzunehmen.

Die allgemeine Korrespondenz mit ihren Mitgliedern führt die Notarkammer ebenfalls über die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

§ 3
-Geschäftsstelle / Dienstsiegel -

Am Sitz der Notarkammer wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie darf mit der Geschäftsstelle der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer verbunden sein. Der Vorstand führt bei der Ausübung seiner Geschäfte das Dienstsiegel gemäß den Vorschriften, die hierüber für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten.

II. Kammerversammlung

§ 4
-Ordentliche und außerordentliche Kammerversammlung-

(1) Die ordentliche Kammerversammlung muss jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Präsidentin / der Präsident muss außerordentliche Versammlungen einberufen

a. wenn ein Zehntel der Kammermitglieder dies schriftlich beantragt und dabei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll,

b. wenn der Vorstand dies beschließt.

(3) Der Vorstand bestimmt den Ort der Kammerversammlung, der in Schleswig-Holstein liegen muss.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Kammerversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung oder über die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). In dringenden Fällen kann die Präsidentin/der Präsident die Einberufung mit einer kürzeren Frist vornehmen. Darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet das Präsidium.

(5) Im Übrigen gilt § 71 BNotO.

§ 5
-Tagesordnung-

(1) Die Präsidentin / der Präsident bestimmt die Tagesordnung für die Versammlung. Sie ist in der Einladung (§ 4 Abs. 4) bekanntzugeben.

(2) Verhandlungsgegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Kammerversammlung zu setzen, wenn dies spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Präsidentin / dem Präsidenten beantragt und dieser Antrag von mindestens 5 Mitgliedern gestellt wird.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatterinnen / Berichterstatter zu bestimmen.

§ 6
-Öffentlichkeit-

Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch können durch Vorstandsbeschluss Gäste eingeführt werden.

§ 7
-Beschlussfähigkeit-

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes an der Versammlung teilnehmende Kammermitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste so einzutragen, dass seine Identität einwandfrei festzustellen ist.

§ 8
-Versammlungsleitung-

(1) Die Präsidentin / der Präsident leitet die Versammlung. Sie / er ernennt erforderlichenfalls die Stimmzählerinnen / Stimmzähler aus den Reihen der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Verhinderungsfalle wird sie / er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsidentin / Vizepräsident
Schriftführerin / Schriftführer
Schatzmeisterin / Schatzmeister

vertreten.
Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

§ 9
- Anträge -

Anträge, die während der Versammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen auf Verlangen der / des Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

§ 10
- Debattenordnung -

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Beratung, sie / er erteilt das Wort nach Reihenfolge der Meldung. Das Wort ist zuerst einer Antragstellerin / einem Antragsteller zu geben, nach ihm einer / einem etwaigen Berichterstatterin / Berichterstatter. In den Fällen des § 71 Abs. 2 Satz 2 BNotO ist einer Antragstellerin / einem Antragsteller auch nach Schluss der Erörterungen das Wort zu erteilen.
Der Vorstand kann jederzeit das Wort verlangen.

(2) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden; über sie ist sofort abzustimmen, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende dies verlangt auch ohne weitere Aussprache. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die Rednerinnen / Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet hatten, sowie die Antragstellerin / der Antragsteller und eine etwaige Berichterstatterin / ein etwaiger Berichterstatter das Wort. Nach Annahme eines An-

trages auf Schluss der Debatte ist die Debatte beendet; lediglich die Rednerin / der Redner, der / dem vor der Stellung des Antrages das Wort erteilt worden war, kann ihren / seinen Wortbeitrag beenden.

(3) Zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

§ 11
- Ordnung der Versammlung -

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin / einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, sie / ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihr / ihm das Wort zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung des Wortes hat die / der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 12
- Abstimmung -

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handhebung.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann eine andere Art der Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben.

(3) Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(4) Die Mitglieder können ihr Wahl- und Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(5) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Für Vorstandwahlen gilt § 19.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer festgestellt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann die Stimmenzählerinnen / Stimmzähler zur Zählung hinzuziehen.

§ 13
- Protokoll -

Über den Verlauf der Kammerversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 14
- Einsichtsrecht -

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung einzusehen.

III. Vorstand der Kammer

§ 15
- Aufgaben des Vorstandes -

(1) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten oder der Präsidentin / dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind. Das Nähere regelt § 22 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand bestimmt das für seine Entscheidung in die Generalversammlung der Bundesnotarkammer in Betracht kommende Mitglied (§ 86 Abs. 1 BNotO).

§ 16
- Zusammensetzung -

Der Vorstand besteht derzeit aus 11 Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll künftig in den Landgerichtsbezirken Kiel und Lübeck um jeweils 1 Mitglied reduziert werden. Der Zeitpunkt der Reduzierung steht im Ermessen des Vorstandes. Macht der Vorstand von seinem Ermessen Gebrauch, ist die Entscheidung

spätestens 3 Monate vor der Kammerversammlung zu treffen. Sie ist in geeigneter Form den Mitgliedern mitzuteilen. Es sind derzeit zu stellen

von den mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Kiel ansässigen Anwaltsnotarinnen/Anwaltsnotare	4
von den mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Lübeck ansässigen Anwaltsnotarinnen/Anwaltsnotare	3
von den mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Flensburg ansässigen Anwaltsnotarinnen/Anwaltsnotare	2
von den mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Itzehoe ansässigen Anwaltsnotarinnen/Anwaltsnotare	2

§ 17
- Wählbarkeit -

(1) In den Vorstand kann jede Notarin / jeder Notar mit dem Amtssitz in Schleswig-Holstein gewählt werden, sofern sie / er nicht zur Richterin / zum Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit oder in der Disziplinargerichtsbarkeit für Notarinnen / Notare bestellt worden ist.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Von der Wahl ist jedoch ausgeschlossen die Notarin / der Notar,

a. die / der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

b. gegen die / den ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist,

c. gegen die / den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,

d. gegen die / den in den letzten 5 Jahren in einem Diszplinarverfahren oder in einem aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung durchgeführten Anwaltsgerichtsverfahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden ist.

§ 18
- Wahlvorschläge -

(1) Wählbar ist nur, wer bis zwei Wochen vor der Kammerversammlung benannt worden ist. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle der Kammer, getrennt nach Landgerichtsbezirken schriftlich einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Kammermitgliedern unterschrieben oder von einem schleswig-holsteinischen Anwalts- / und Notarverein eingereicht sein. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens zwei Kandidatinnen / Kandidaten mehr enthalten, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Jedes Kammermitglied kann nur einen einzigen Wahlvorschlag unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die eingegangenen Wahlvorschläge auf der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

(3) Das Präsidium prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge den vorstehenden Voraussetzungen entsprechen und ob die vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten nach § 17 dieser Satzung wählbar sind.
Wahlvorschläge, die den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

§ 19
- Wahl der Vorstandes -

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird jeweils in einem gesonderten Wahlgang für die Kandidatinnen / Kandidaten der verschiedenen Landgerichtsbezirke vorgenommen.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handheben, es sei denn, mindestens 10 Kammermitglieder oder 25 % der anwesenden Kammermitglieder verlangen eine

geheime Wahl. In diesem Fall erfolgt die Wahl durch Abgabe verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel, auf denen die Kandidatinnen / Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jede Wählerin / jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Auf jedem Stimmzettel kann jede Kandidatin / jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten. Wird eine Kandidatin / ein Kandidat mehrfach angekreuzt, dann gilt dies als eine einzige Stimme. Werden mehr Kandidatinnen / Kandidaten angekreuzt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, dann ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger Kandidatinnen / Kandidaten angekreuzt als zur Wahl vorgesehen sind, so ist der Stimmzettel gültig.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die ernannten Stimmzählerinnen / Stimmzähler bilden den Wahlausschuss. Dieser entscheidet bei geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidatinnen / Kandidaten in einem Wahlgang diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Die Wahl kann ablehnen, wer

a. das 65. Lebensjahr vollendet hat,

b. in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat,

c. durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

(6) Die in der Kammerversammlung in den Vorstand gewählten anwesenden Mitglieder haben sofort nach Verkündung des Wahlergebnisses zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Ist die / der Gewählte bei der Verkündung des Wahlergebnisses nicht anwesend, so hat sie / er eine Ablehnung binnen zwei Wochen nach Zugang der von der / dem Vorsitzenden unverzüglich an sie / ihn zu errichtenden Benachrichtigung zu erklären. Die Unterlassung der Erklärung gilt als Annahme. Lehnt die / der anwesende Gewählte aus berechtigten Gründen ab, so ist sofort eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für die Ersatzwahl sind nur die vorliegenden und nicht verbrauchten Wahlvorschläge zugelassen. Lehnt eine abwesenden Gewählte / ein abwesender Gewählter aus berechtigten Gründen ab oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so erfolgt die Ersatzwahl spätestens auf der nächsten ordentlichen Kammerversammlung.
Über die Berechtigung, eine Wahl zum Vorstand nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung abzulehnen, entscheidet der Vorstand.

§ 20
- Beendigung und Ruhen des Vorstandsamtes, Ersatzwahl -

(1) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Schluss der Versammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus seinem Amt aus,

a. wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 17 Abs. 3 d angegebenen Gründen verliert,

b. wenn es sein Amt niederlegt.

(3) Solange bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 a oder b oder c gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit spätestens in der nächsten ordentlichen Kammerversammlung ein neues Mitglied gewählt.

§ 21
- Präsidium -

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt. Es besteht für den Vorstand die Möglichkeit, das Amt der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten und das Amt der Schriftführerin / des Schriftführers auf eine Person zu vereinen.

Das Präsidium besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden folgendermaßen vertreten:

a. die Präsidentin / der Präsident durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten allgemein, bei vorübergehender Abwesenheit hat die Präsidentin / der Präsident aber die Befugnis, ihre / seine Stellvertretung einem von ihr / ihm ausgewählten Vorstandsmitglied zu übertragen.

b. Die Schriftführerin / der Schriftführer durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten. Bei Personenidentität zwischen Vizepräsidentin / Vizepräsident und Schriftführerin / Schriftführer wird die Schriftführerin / der Schriftführer durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister vertreten.

c. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister durch die Präsidentin / den Präsidenten.

§ 22
- Übertragung von Vorstandsaufgaben -

(1) Der Vorstand kann, abgesehen vom Fall des § 75 Bundesnotarordnung, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Die Präsidentin / der Präsident der Notarkammer ist befugt, Zwangsgeldandrohungen gemäß § 74 Abs. 2 BNotO zu erlassen.

Darüber hinaus können innerhalb des Vorstandes zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften Abteilungen gebildet werden.

(2) Die Abteilungen bestehen entweder aus drei oder fünf oder sieben Mitgliedern. Abteilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen, sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit.
Abteilungen, die aus fünf Mitgliedern bestehen, sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einer Mehrheit von drei Stimmen.
Abteilungen, die aus sieben Mitgliedern bestehen, sind mit fünf Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einer Mehrheit von vier Stimmen.
Die Abteilungen können ihre Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen.

(3) Jede Abteilung kann jederzeit die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeiführen. Der Gesamtvorstand kann jede Angelegenheit zur Beschlussfassung an sich ziehen.

§ 23
- Erledigung der Vorstandsaufgaben -

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen statt.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu allen Beratungspunkten kann der Vorstand Kammermitglieder oder sonstige Gäste zuziehen.

(3) Die Präsidentin / der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Sie / er muss das tun, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

(4) Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Entschließungen und zur Ausschussarbeit, Mitglieder der Kammer, die ihm nicht angehören, heranziehen.

(5) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der nach Abs. 4

herangezogenen Mitglieder richtet sich nach der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer.

§ 24
- Vorstandsbeschlüsse, Niederschrift -

(1) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
Innerhalb der Vorstandssitzung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Die/der Vorsitzende stellt den Inhalt der in der Vorstandssitzung getroffenen Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung fest. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu signieren und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 25
- Verschwiegenheitspflicht -

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, gegen jedermann Verschwiegenheit zu bewahren. Das gleiche gilt für Notarinnen / Notare, die der Vorstand zur Mitarbeit heranzieht (§ 23 Abs. 4) und für Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.

(2) Im gerichtlichen Verfahren dürfen die in Abs. 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand der Notarkammer bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Vorstand der Notarkammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder auf die Aufgaben der Notarkammer oder berechtigte Belange derjenigen Personen, über welche den Schweigeverpflichteten Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern.

IV - Rechnungswesen und Kammerbeiträge

§ 26
- Beiträge -

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder bestimmt sich nach der besonderen Beitragsordnung.

§ 27
- Rechnungsprüfung -

(1) Das Beitrags- und Rechnungwesen der Kammer soll alljährlich von zwei oder drei Notarinnen / Notaren geprüft werden, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden jeweils von der Mitgliederversammlung im voraus gewählt. Ihnen sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung alle hierfür erforderlichen Akten, Belege und Unterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Der schriftliche Bericht der Prüferinnen / Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 71 Abs. 4 Ziff. 3 BNotO erstattet und in der Kammerversammlung erläutert.

§ 28
- Vertrauensschadenfonds -

Die Notarkammer beteiligt sich im Interesse des Ansehens ihrer Mitglieder und zur Wahrung des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einem Vertrauensschadenfonds der Notarkammer.

§ 29
- Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelung -

(1) Von den Organen der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer nach den Vorschriften

der Bundesnotarordnung beschlossenes Satzungsrecht wird vom Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer ausgefertigt und nach Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen verkündet.

(2) Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit mit ihrer Bekanntmachung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen in Kraft.